



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

URL: www.fuegen.at
Telefon: +43 5288/622 75-12
Fax: +43 5288/62275-5
E-mail: bauamt@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49239300

Gemeinde Fügen, Hauptstraße 58, 6263 Fügen

Ortswärme Fügen GmbH
Hauptstraße 58
6263 Fügen

Amtsleitung
Mag. iur. Peter Ruech
Verfahren:
D/6516/2023
120-2 Straßen; und Verkehrspolizei
Fügen, am 09.05.2023

Straßensperre alte Fügenbergerstraße OWF Ortswärme Grabungen 05.05.2023-12.05.2023
Bewilligung gemäß § 90 StVO – Arbeiten auf oder neben der Straße

BESCHIED

Spruch

Der Bürgermeister der Gemeinde Fügen erteilt über den Antrag vom 05.05.2023 der Ortswärme GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Stefan Mühlegger, gemäß § 90 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 idGF die Bewilligung einer Straßensperre aufgrund von notwendigen Bauarbeiten beim Bauvorhaben der Ortswärme Fügen GmbH zur Erweiterung des Ortswärmenetzes im Bereich Rosenweg 41/2, Zillertaler Speckstube, Ausgleichsbecken Putztalbach. Der genaue Standort ist den beiliegenden Lageplänen zu entnehmen.

Diese Bewilligung wird für die Dauer vom 05.05.2023 bis 12.05.2023 unter Vorschreibung folgender Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Der Bauführer hat die von der Gemeinde Fügen zur Absicherung der ggstl. Baustelle angeordneten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs vor Beginn der Arbeiten im Straßenbereich auf seine Kosten aufzustellen, während der vorgesehenen Dauer zu erhalten und anschließend sofort zu entfernen.
2. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.
3. Zur Kundmachung der von der Gemeinde Fügen für die gegenständliche Baustelle angeordneten Verkehrsregelung dürfen im Ortsgebiet nur Verbotsschilder mit einem Durchmesser von 670 mm und Gefahrenzeichen mit einer Seitenlänge von 700 mm und im Freiland nur Vorschriftsschilder mit einem Durchmesser von 960 mm und Gefahrenzeichen mit einer Seitenlänge von 1000 mm verwendet werden. Sämtliche Verkehrszeichen müssen rückstrahlend ausgeführt sein und eine sehr gute Rückstrahleigenschaft besitzen. Verkehrszeichen, die beschädigt oder verbeult sind, dürfen nicht verwendet werden. Die Verkehrszeichen müssen laufend gereinigt und sauber gehalten

Amtsstunden:
Mo 07:00-12:00 & 13:00-19:00
Di – Fr 07:00 – 12:00
nachmittags kein Parteienverkehr

Bankverbindungen:
Raika
Sparkasse
Volksbank

IBAN AT23 3622 9000 0002 0040 BIC RZTIAT22229
IBAN AT81 2051 0002 0010 0436 BIC SPSCAT22XXX
IBAN AT69 4239 0006 8000 0020 BIC VBOEATWWINN

Seite 1 von 6

werden, damit deren erforderliche Rückstrahleigenschaft gewährleistet ist. Die Verkehrszeichen müssen so aufgestellt werden, dass sie nicht leicht verdreht werden können und bei heftigem Wind nicht umfallen.

4. Der Teil der Fahrbahn, welcher wegen der gegenständlichen Bauarbeiten für den Fahrzeugverkehr nicht zur Verfügung steht, ist gegenüber dem für den Fahrzeugverkehr verbleibenden Teil der Fahrbahn standsicher und für den Lenker herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkennbar abzuschränken.
5. Die Fahrbahn der gegenständlichen Straße ist nach Beendigung der Bauarbeiten in der gesamten Breite bis zur Aufbringung des Asphaltbelages in einem solchen Zustand zu erhalten, dass die Straße in diesem Teilstück mit Fahrzeugen mit der durch Verkehrszeichen erlaubten oder sonst üblichen Geschwindigkeit gefahrlos befahren werden kann (Schlaglöcher u dgl.).
6. Durch die Baustelle darf es zu keinen gröblichen oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdenden Verunreinigungen des für den Fahrzeugverkehr verbleibenden Teiles der Straße kommen. Sollte eine solche Verunreinigung wegen der Bauarbeiten kurzfristig unvermeidbar sein, dann sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und die Straße sofort wieder zu reinigen. Staubbelastigungen während der Bauzeit sind durch entsprechende Maßnahmen hintanzuhalten.
7. Der Bauführer hat die gesamten Kosten für die zur Erfüllung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zu tragen und für allfällige Schäden, die auf eine unsachgemäße Absicherung des Baustellenbereiches oder die Nichterfüllung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zurückzuführen sind, zu haften.
8. Der vom Konsenswerber namhaft gemachte **Bauleiter Florian Giner** muss ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) unter der Telefonnummer: **0664 81 01 000** erreichbar sein, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstelle sofort abzustellen.
9. Die Baustelle ist wie folgt zu sichern:

Im Bereich der süd-östlichen Grundgrenze der Liegenschaft in EZ 150, KG 87105 Fügen, bestehend aus Gst 2797 (vor Speckstube Zillertal) ist ein Fahrverbotschild (allg. Fahrverbot) aufzustellen. Ebenfalls ist dort eine Umleitung anzubringen, die auf die Anfahrt über die äußere Fügenbergerstraße hinweist.

Im nördlichen Baustellenbereich ist ein Fahrverbotschild (allg. Fahrverbot) anzubringen.

Im Bereich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Fügenberg Gst 2968 ist ein Fahrverbotschild (allg. Fahrverbot) mit Ausnahmeregelung für Anrainerverkehr der alten Fügenbergerstraße bis zum Baustellenbereich aufzustellen. Ebenfalls ist dort ein Umleitungsschild anzubringen, das den übrigen Verkehr über die äußere Fügenbergerstraße leitet.

In den Nacht-, Feiertags- und Arbeitsfreien Stunden ist die Baustelle den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzusichern. Insbesondere gilt: Gruben sind mit Platten zu bedecken oder zu verschließen. Orange Warnlichter sind zur besseren Sichtbarkeit jedenfalls anzubringen.

Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

10. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Jedenfalls ist auf die geänderte Verkehrssituation ordnungsgemäß hinzuweisen.
11. Die betroffenen Anrainer sind rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu verständigen.
12. Für die fallweise Einfahrtsbehinderung zu privaten Grundstücken und Häusern ist das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Besitzern herzustellen.

13. Für die Benützung privater Grundstücke während der Bauzeit ist das Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern bzw. Besitzern herzustellen.
14. Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Rettung und Feuerwehr zur Baustelle muss ständig gewährleistet sein.
15. Die Bauarbeiten müssen bis 12.05.2023 abgeschlossen sein.

Lageplan:



Baustellenbereich Rosenweg

Diese Planbeilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.



Bereich alte Fügenberger Straße

Legende:

-  Baustellenbereich
-  Allgemeines Fahrverbot § 52 lit a Z 1. STVO
-  Umleitung § 53 Z 16b STVO

Diese Planbeilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

Kostenspruch

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung idgF eine Abgabe von € 50,00, an Stempelgebühren sind € 14,30 für das Ansuchen zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von € 64,30 ist binnen 2 Wochen nach Zustellung beim Konto der Raika IBAN AT23 3622 9000 0002 0040, BIC RZTIAT22229 zur Anweisung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde Fügen schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Wenn schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu. Da nach Abwägung der öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des Bescheids dringend geboten ist. Im gegenständlichen Fall ist dieser Umstand insbesondere durch die zügige Umsetzung des gesamten und bereits bewilligten Bauvorhabens der og Baubescheide gegeben.

Begründung

Gemäß § 90 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF ist die Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn dadurch die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Im gegenständlichen Fall ist die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als noch vertretbar zu erachten und erscheint die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs noch hinreichend gewährleistet.

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Fügen als Straßenbehörde 1. Instanz ordnet gemäß § 43 Abs.1a StVO 1960 idgF., aufgrund von verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten im Bereich Rosenweg 41/2, Zillertaler Speckstube, Ausgleichsbecken Putztalbach (der genaue Standort ist den beiliegenden Lageplänen zu entnehmen), durch die Ortswärme Fügen GmbH im Zusammenwirken mit dem ausführenden Unternehmen, STRABAG AG, vertreten durch Bauleiter Florian Giner, während der notwendigen Baudauer, längstens jedoch für den Zeitraum vom 05.05.2023 bis 12.05.2023 (17:00 Uhr), die im obigen Bescheid angeführten Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote an.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/oder zeitlich nicht

genau vorher bestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umgang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonstigen erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Gemeindestraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO vom Bauführer zu tragen.

Für den Bürgermeister

Mag. Peter Ruech, Amtsleiter

Ergeht an:

Ortswärme Fügen GmbH, Hauptstraße 58, 6263 Fügen per E-Mail an office@ortswaerme.at

STRABAG AG, Zillerweg 6, 6263 Fügen per E-Mail an florian.giner@strabag.com

Polizeiinspektion Strass im Zillertal per E-Mail an PI-T-Strass-im-Zillertal@polizei.gv.at

Freiwillige Feuerwehr Fügen per E-Mail an fuegen@feuerwehr.tirol

Leitstelle Tirol per E-Mail leitstelle@leitstelle.tirol

Gemeinde Fügenberg per E-Mail gemeinde@fuegenberg.tirol.gv.at



Dieses Dokument wurde von Mag. iur. Peter Ruech elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 09.05.2023

SID 0152C959DEC815A91F4D826759

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.fuegen.at/amtssignatur